

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/5019 –**

### **Die Wohngeld-Plus-Reform im Kontext der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Jahreswechsel 2022/2023 tritt das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft, das mehr Menschen mit niedrigem Einkommen das Wohngeld zugänglich machen soll und zudem die extrem steigenden Kosten des Heizens für die Bezieherinnen und Bezieher abfedern soll (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/3936, 20/4356). Die Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erhofft sich durch dieses Gesetz unter anderem, Familien und andere Haushalte mit niedrigem Einkommen den Gang zum Jobcenter und die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) zu ersparen (ebd.).

Bislang sieht die Rechtslage vor, dass Hartz-IV-Leistungen (ab 2023: „Bürgergeld“) abgelehnt werden, wenn hinreichend sicher ist, dass ein vorrangiger Wohngeldanspruch besteht (§ 12a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II, vgl. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisung zu § 12a SGB II Vorrangige Leistung vom 27. Oktober 2022, Randziffer 12a.7 bis 12a.10). Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wird ein neuer § 85 SGB II eingeführt. Diese Regelung sieht vor, dass SGB-II-Leistungsempfängerinnen und -Leistungsempfänger, die bereits Ende 2022 Leistungen erhalten bzw. spätestens ab dem 30. Juni 2023 Leistungen erhalten werden, nicht von den Jobcentern auf vorrangiges Wohngeld verwiesen werden dürfen („Wohngeld-Moratorium“). Die Betroffenen verbleiben somit mit allen Rechten und Pflichten zunächst im Leistungssystem SGB II, anstatt ins Wohngeld zu wechseln. Begründet wird dies mit der zu erwartenden hohen Zahl von neuen Wohngeldanträgen, deren Bearbeitung wahrscheinlich sehr lange dauern wird: In der Anhörung zum Gesetz wurde darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der Wohngeldanträge bereits heute durchschnittlich sechs Monate dauere, in einzelnen Kommunen wie München seien es bis zu zwölf Monate (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4356, S. 12). Durch die Reform würden sich die Bearbeitungszeiten nochmals ausweiten, der zu erwartende Mehraufwand sei, so Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistags für die Kommunen, „kaum leistbar“ (<https://www.ta-geschau.de/inland/wohngeld-geywitz-101.html>).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller befürchten, dass im ersten Halbjahr 2023 viele Wohngeldberechtigte aufgrund langer Bearbeitungszeiten beim Wohngeld Leistungen der Grundsicherung beantragen müssen, was dann wie-

derum (bei freiwilligen Parallelbeantragungen) zu aufwändigen Erstattungsansprüchen zwischen den Leistungsträgern führen könnte. Dies würde bei den beteiligten Behörden zu hohem Aufwand und hohen Verwaltungskosten führen, bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu Ärger, Frustration und Geldnöten, weil sie möglicherweise mehrere Leistungen beantragen müssten, teils auch solche, die sie eigentlich gar nicht beanspruchen möchten. Dabei ist auch zu beachten, dass mit der gesetzlich verankerten Halbjahresfrist nur der Zeitpunkt der Vorrangprüfung im SGB II auf den Stichtag 1. Juli 2023 verschoben wird. Der Verwaltungsaufwand wird also nicht reduziert, sondern lediglich verschoben – parallel zur Einführung der Reformen durch das „Bürgergeld-Gesetz“. Auch ist den Fragestellerinnen und Fragestellern unklar, wie sich die unterschiedlichen Finanzierungen bei Grundsicherungsleistungen und dem Wohngeld auf Finanzen und Finanzgebaren von Bund, Ländern und Kommunen auswirken.

1. Mit wie vielen Neuanträgen auf Wohngeld rechnet die Bundesregierung pro Monat im Jahr 2023?
  - a) Mit wie vielen Neuanträgen rechnet die Bundesregierung von Personen bzw. Haushalten, die bislang keine steuerfinanzierten Sozialleistungen bekamen, mit wie vielen Personen bzw. Haushalten, die bisher Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und mit wie vielen Personen bzw. Haushalten, die bisher Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) bekamen (bitte Zahlen monatlich für die Monate Januar bis Dezember 2023 angeben)?
  - b) Auf welche empirischen Daten bzw. welche Erkenntnisse stützen sich die Prognosen zu den veränderten Inanspruchnahmen bzw. Beantragungen nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Wirkung der Wohngeldreform 2023 wurde vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) für das Jahr 2023 auf Basis von Mikrosimulationen geschätzt. Informationen für einzelne Monate liegen nicht vor.

Die Mikrosimulationen des IW basieren unter anderem auf den Daten der amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie der amtlichen Wohngeldstatistik.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngelderhöhung (Mikrosimulationen IW Köln):

Rund 600 000 Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten.

Rund 1 040 000 sogenannte Hereinwachserhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden.

Rund 380 000 sogenannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben. Davon haben zuvor rund 200 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II bezogen und 180 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB XII.

2. Wie lange war nach Kenntnis der Bundesregierung die bundesdurchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Wohngeldantrags von der Terminbeantragung bis zur ersten Auszahlung des Wohngelds (bitte, falls möglich, auch differenziert nach Kommunen bzw. Bundesländern angeben) zum letzten bekannten Zeitpunkt?

Falls kein Bundesdurchschnitt bekannt ist, welche Dauern waren nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Kommunen bzw. Bundesländern gegeben?

3. Mit welcher durchschnittlichen Bearbeitungsdauer eines Wohngeldantrags von der Terminbeantragung bis zur ersten Auszahlung des Wohngelds rechnet die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2023, mit welcher Dauer im zweiten Halbjahr 2023?

Auf welche Daten bzw. Erkenntnisse stützt die Bundesregierung diese Prognose (z. B. Umfragen bei den Kommunen und/oder ihren Verbänden)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die bundesdurchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Wohngeldantrages wird nicht erhoben. Die Bearbeitungsdauer eines Wohngeldantrages unterliegt deutlichen Schwankungen; diese richten sich unter anderem nach der Komplexität des Einzelfalls, der Mitwirkung der Beantragenden bei der Bereitstellung der erforderlichen Angaben und Nachweise sowie der Belastungssituation der Wohngeldbehörden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wäre daher für die Bearbeitungsdauer im Einzelfall nur sehr bedingt aussagekräftig. Die rund 1 300 Wohngeldbehörden in Deutschland werden von den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung eingerichtet, organisiert und personell ausgestattet; auch hieraus können sich Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern ergeben.

4. Welches Vorgehen empfiehlt die Bundesregierung Haushalten, die die gestiegenen laufenden Wohn- und Energiekosten nicht mehr mit ihren laufenden Einnahmen oder Ersparnissen decken können und die ab Januar 2023 eigentlich einen Anspruch auf Wohngeld hätten, aber die Auskunft bekommen, dass die Beantragung und Bearbeitung voraussichtlich drei bis zwölf Monate dauern wird?

Die bereits vor der Reform wohngeldberechtigten Haushalte erhalten das Wohngeld-Plus ohne neuerlichen Antrag von Amts wegen. Für die Neuberechtigten Haushalte ist eine Antragstellung seit dem 1. Januar 2023 möglich; das Wohngeld wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt. Mit der Wohngeld-Plus-Reform hat der Bund den Wohngeldbehörden durch den neuen § 26a des Wohngeldgesetzes (WoGG), („Vorläufige Zahlung des Wohngeldes“) die rechtliche Möglichkeit eröffnet, den Auszahlungsvorgang zu beschleunigen. Die in der (hypothetischen) Auskunft der Wohngeldbehörde in Aussicht gestellte Bearbeitungsdauer ergibt sich nicht notwendigerweise aus der Anwendung des reformierten Wohngeldgesetzes und dürfte auch nicht den Regelfall darstellen.

5. Mit wie vielen Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II und mit wie vielen Anträgen auf Leistungen nach dem SGB XII rechnet die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2023 aufgrund der zu erwartenden langen Bearbeitungszeiten beim Wohngeld (vgl. Fallkonstellationen wie etwa in Frage 4)?

Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz und die damit verbundene Wohngelderhöhung wird mit rund 1,42 Millionen Haushalten gerechnet, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/4356). Eine Schätzung, wie viele dieser Haushalte aufgrund von Bearbeitungszeiten beim Wohngeld Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen werden, ist nicht möglich.

6. Mit wie vielen zu bearbeitenden Erstattungsverfahren von Jobcentern gegenüber Wohngeldstellen rechnet die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2023, und mit welchen Bearbeitungskosten (im Sinne von Personalaufwand bei Jobcentern und Wohngeldstellen) dafür ist zu rechnen (bitte mindestens angeben: prognostizierter Personal- bzw. Zeitaufwand pro Erstattungsverfahren beim Jobcenter, prognostizierter Personal- bzw. Zeitaufwand pro Erstattungsverfahren bei der Wohngeldstelle, erwartete Kosten je Erstattungsfall, erwartete Kosten insgesamt während des „Wohngeld-Moratoriums“)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Schätzungen oder Prognosen zur Zahl von Erstattungsverfahren der Jobcenter gegenüber den Wohngeldstellen im ersten Halbjahr 2023. Daher kann der Personalaufwand beziehungsweise die Personalkosten insgesamt nicht beziffert werden. Bei einer durchschnittlich angenommenen Bearbeitungszeit von 35 Minuten je Aufhebungs- und Erstattungsverfahren würden Personalkosten inklusive anteiliger Sachkosten und IT-Pauschale in Höhe von rund 45 Euro je Fall entstehen. Je nach konkreter Fallgestaltung kann der Bearbeitungsaufwand jedoch deutlich vom Durchschnittswert abweichen.

7. Mit wie vielen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rechtskreis SGB II rechnet die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2023, die bei einer Realisierung eines Wohngeldanspruchs nicht mehr im SGB-II-Leistungsbezug wären (bitte geschätzte Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und davon betroffene Bedarfsgemeinschaften angeben, bitte zudem angeben, wie vielen Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Bedarfsgemeinschaften das entspricht)?
  - a) Wie hoch ist der Bürgergeld-Auszahlungsbetrag nach Prognose der Bundesregierung für diese Gruppe je Monat im ersten Halbjahr 2023, und wie hoch sind die Verwaltungskosten für diese Gruppe je Monat (inklusive Personalkosten für Betreuung und Vermittlung)?
  - b) Welcher Kostenteil entfällt nach Prognose der Bundesregierung bei den passiven Leistungen dabei auf den Bund, welcher auf die Kommune?
  - c) Welcher Kostenanteil entfällt nach Prognose der Bundesregierung bei den Verwaltungskosten auf den Bund, welcher auf die Kommune?

- d) Plant die Bundesregierung finanzielle Ausgleiche zwischen Bund und Kommunen, welche die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzieren, und Bund und Ländern, welche das Wohngeld finanzieren, und falls ja, wie sehen die Ausgleiche aus?

Falls nein, warum nicht, und wie haben nach Kenntnis der Bundesregierung die betroffenen Kommunen darauf reagiert?

Die Fragen 7 bis 7d werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der Wohngeldverbesserung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des Statistischen Bundesamtes geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen hat das IW im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vorgenommen. Danach werden voraussichtlich rund 200 000 Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, in das Wohngeld wechseln. Die Bundesregierung verfügt jedoch über keine Schätzungen oder Prognosen, wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige mit einem Anspruch auf Wohngeld im ersten Halbjahr 2023 Bürgergeld beziehen werden; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche Prognose bzw. Erwartung hat die Bundesregierung bezüglich der Nutzung des neu geschaffenen § 26a des Wohngeldgesetzes (WoGG) zur vorläufigen Zahlung von Wohngeld bei zu erwartender längerer Bearbeitungsdauer?
- a) In wie viel Prozent aller beantragten Wohngeldfälle erwartet die Bundesregierung eine Nutzung der vorläufigen Zahlung im ersten Quartal 2023, im zweiten Quartal 2023, im dritten Quartal 2023 bzw. im vierten Quartal 2024?
- b) Welche durchschnittliche Verkürzung für die Antragsteller erwartet die Bundesregierung im Falle einer Nutzung der vorläufigen Zahlung im Vergleich zur Nichtnutzung des § 26a WoGG (bitte jeweils gegenüberstellen: Dauer von Terminvereinbarung bzw. Kontaktaufnahme bis zur ersten Auszahlung bei Nutzung bzw. Nicht-Nutzung)?
- Erwartet die Bundesregierung hier regionale Unterschiede, und falls ja, welche?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Der seit dem 1. Januar 2023 geltende § 26a WoGG ermöglicht den Wohngeldbehörden die Beschleunigung der Auszahlung des Wohngeldes durch eine vorläufige Bewilligung in solchen Fällen, deren abschließende Prüfung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach der Auffassung der Bundesregierung ist von „längerer Zeit“ bei einer Bearbeitungsdauer von mehr als einem Monat auszugehen. Die Bundesregierung erwartet hierdurch eine Beschleunigung der Auszahlung, ohne dass eine exakte Prognose der Zeitersparnis möglich wäre. Erfahrungen mit der neuen Vorschrift in den Wohngeldbehörden können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden.

- c) Welche Folgen hätte es für Leistungsbeziehende von Leistungen nach dem SGB II, die im Rahmen einer vorläufigen Zahlung zunächst Wohngeld beziehen und aus dem SGB-II-Bezug ausscheiden, wenn später die Bewilligung von Wohngeld abschließend verneint wird und das Wohngeld zurückzuzahlen ist?

Lebt hier nach Ansicht der Bundesregierung rückwirkend wieder der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auf?

- d) Welche Folgen hätte es für Leistungsbeziehende von Leistungen nach dem SGB XII, die im Rahmen einer vorläufigen Zahlung zunächst Wohngeld beziehen und aus dem SGB-XII-Bezug ausscheiden, wenn später die Bewilligung abschließend verneint wird und das Wohngeld zurückzuzahlen ist?

Lebt hier nach Ansicht der Bundesregierung rückwirkend wieder der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII auf?

- e) Welche Folgen hätte eine vorläufige Zahlung von Wohngeld, die abschließend nicht bewilligt wird und bei der die Leistungen zurückgefordert werden für Personen, die aufgrund der vorläufigen Zahlung keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, obwohl sie leistungsberechtigt gewesen wären?

Kann in solchen Fällen nach Ansicht der Bundesregierung erfolgreich nach der abschließenden Entscheidung beim Wohngeld ein rückwirkender Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden?

- f) Welche Folgen hätte eine vorläufige Zahlung von Wohngeld, die abschließend nicht bewilligt wird und bei der die Leistungen zurückgefordert werden für Personen, die aufgrund der vorläufigen Zahlung keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt haben, obwohl sie leistungsberechtigt gewesen wären?

Kann in solchen Fällen nach Ansicht der Bundesregierung erfolgreich nach der abschließenden Entscheidung beim Wohngeld ein rückwirkender Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt werden?

Die Fragen 8c bis 8f werden gemeinsam beantwortet.

Ein Anspruch auf Wohngeld ist gegenüber einem Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) nach dem SGB II vorrangig, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Leistungsbeziehenden vermieden wird (vergleiche § 12a SGB II). Bei Bezug von Wohngeld ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass die betreffenden Personen im Sinne des SGB II nicht oder nicht mehr hilfebedürftig sind. Dies gilt auch bei einem vorläufigen Bezug von Wohngeld. Eine zuvor gegebenenfalls erfolgte Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II wird daher mit dem Bezug von Wohngeld beendet. Nach Beendigung des Wohngeldbezugs sind Leistungen nach dem SGB II gegebenenfalls erneut oder erstmalig zu beantragen. Eine frühere Bewilligung von SGB II-Leistungen lebt nicht wieder auf; ein erstmaliger Antrag auf SGB II-Leistungen wirkt nur auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (vergleiche § 37 SGB II). Ein Bezug von Wohngeld, das die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht beseitigt, ist nur möglich, wenn die wohngeldberechtigete Person auf ein höheres Bürgergeld explizit verzichtet (§ 8 Absatz 2 WoGG). Entsprechendes gilt für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII.

Nachteile durch die Ablehnung von Wohngeld beziehungsweise von Bürgergeld oder SGB XII-Leistungen, die dadurch entstehen, dass wegen der Beantragung einer der beiden Leistungen auf die Beantragung der jeweils anderen Leistung verzichtet worden ist, werden durch die Regelung des § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X vermieden.

- g) Falls die Fragen 8c bis 8f voll oder teilweise verneint wurden: Welche Empfehlung hat die Bundesregierung für die betroffenen Personen und Haushalte?

Empfiehlt die Bundesregierung potentiell Betroffenen, zumindest im ersten Halbjahr 2023 vorsorglich neben dem Wohngeldantrag auch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu stellen?

Wegen der Vorrangigkeit des Wohngeldbezugs sind Leistungsbeziehende grundsätzlich verpflichtet, Wohngeld zu beantragen, wenn dies die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten verhindert (vergleiche § 12a Satz 1, 2 Nummer 2 SGB II). Abweichend hiervon sind Leistungsberechtigte ab dem 1. Januar 2023 für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen (vergleiche § 85 SGB II – Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes). Sofern dem Jobcenter bekannt wird, dass ein möglicher Wohngeld-Anspruch den Anspruch auf Bürgergeld übersteigt, sind die Leistungsberechtigten über die Möglichkeit der Wohngeldantragstellung zu informieren. Die Leistungsberechtigten können freiwillig Wohngeld beantragen. Die Jobcenter haben die Leistungsberechtigten zu beraten, zum Beispiel darüber, dass die Leistungsberechtigten bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhalten und dass die Sozialversicherungspflicht (Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen) entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können. Eine parallele Beantragung von Wohngeld und Bürgergeld ist demgegenüber nicht notwendig und würde die jeweils andere Leistung zudem auch ausschließen.

Ebenso gilt für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII die abweichende Regelung, dass sie ab dem 1. Januar 2023 für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet sind, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen (vergleiche § 131 SGB XII – Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes). Auch hier gilt die Informations- und Beratungspflicht der Träger der Sozialhilfe über mögliche höhere Wohngeldansprüche und die Möglichkeit, freiwillig einen Wohngeldantrag zu stellen und damit den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII zu beenden.

9. Welche Kenntnisse hatte die Bundesregierung über die Einschätzung der Geschäftsführungen und Personalräte von Jobcentern zur Reform des Wohngeldgesetzes und insbesondere des „Wohngeld-Moratoriums“ im ersten Halbjahr 2023 vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag gewonnen, und inwieweit wurden diese Einschätzungen in der nun verabschiedeten Gesetzesfassung berücksichtigt?

Die Bundesregierung steht im ständigen Dialog mit Vertretern aus der Praxis der Jobcenter. Offizielle Stellungnahmen aus diesem Kreis lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses nicht vor. Inwieweit Einschätzungen der Geschäftsführungen und Personalräte der Jobcenter in den parlamentarischen Beratungen zur Wohngeldreform eine Rolle gespielt haben, vermag die Bundesregierung nicht zu beantworten.

10. Wurden die durch das Wohngeld-Plus-Gesetz erwarteten Mehrausgaben für die Verwaltung der Jobcenter im Bundeshaushalt 2023 berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte ggf. in Euro sowie in Personalstunden bei den Jobcentern angeben)?

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wird perspektivisch davon ausgegangen, dass sich der Verwaltungsaufwand im SGB II aufgrund der Bedarfsgemeinschaften, die in den Wohngeldbezug wechseln, vermindert. Unabhängig davon wurde im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2023 der Verwaltungskostentitel SGB II um 200 Millionen Euro aufgestockt. Mit Blick auf mögliche kurzfristige Handlungsbedarfe bei den Jobcentern werden die weiteren Entwicklungen engmaschig beobachtet.